Aufgrund § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBI. S. 146), der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherheit zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2011 (SächsABL. SDr. S 1776), § 21 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) und § 16 d Sozialgesetzbuch II (SGB II) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Görlitz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Schulweghelfer, Hortweghelfer und Schulhelfer

§ 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeit

- (1) Zur Unterstützung insbesondere jüngerer Schüler und Hortkinder in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft setzt die Stadt Görlitz Schulweghelfer und Hortweghelfer ein. Die Aufgaben umfassen vorwiegend: Begleitung zwischen Haltestelle und Schule vor und nach dem Unterricht, Begleitung zwischen Schule und Hort während und nach dem Unterricht, Begleitung zum Schwimm— oder Sportunterricht, Begleitung in Ausweichobjekte bei Schulauslagerungen, Betreuung im Buszimmer (Schüler warten auf die Abfahrt der Schulbusse)
- (2) Zur Unterstützung der Schulen in kommunaler Trägerschaft setzt die Stadt Görlitz Schulhelfer ein. Die Aufgaben umfassen vorwiegend: Bewirtschaftung und Betreuung der Schulbibliotheken, Hilfe bei der saisonalen Schulhausgestaltung, Hilfe bei der Betreuung kleiner Schülergruppen in unterrichtsfreien Zeiten (Sport und Spiel), Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekttagen, Schul- und Sportfesten sowie Wandertagen, Unterstützung der Verantwortlichen bei der Mittagessenversorgung (Aufsicht im Speiseraum, Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit), sowie jeweils in der ersten und letzten Woche der Sommerferien - Hilfe und Unterstützung bei der Schuljahresnach- und- vorbereitung (Schulbücher stempeln, Lern- und Unterrichtsmittel sortieren)
- (3) Zur Unterstützung der Teilnehmer nach Abs. 1 und 2 setzt die Stadt Görlitz einen Koordinator ein. Die Aufgaben umfassen vorwiegend: Aufgabenabstimmung, Überwachung der Leistungsnachweise, Beschaffung erforderlicher Arbeits- und Beschäftigungsmaterialien, Vertretung im Krankheitsfall, Vorbereitung von Arbeitsberatungen/Unterweisungen
- (4) Die Stadt Görlitz schließt mit den Teilnehmern Vereinbarungen zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ab
- (5) Zuständig für die Berufung der von der Stadt Görlitz eingesetzten Teilnehmer ist das Amt für Jugend, Schule & Sport, Soziales (Amt 40).

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Teilnehmer nach § 1 Abs. 1 bis 3 erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird für jede volle Stunde gezahlt:

1.	bei So 1.1	chulweg- und Hortweghelfern Begleitung zwischen Haltestelle und Schule vor und nach d Unterricht	em 1,20 EUR
	1.2	Begleitung zwischen Schule und Hort während und nach de Unterricht	em 1,20 EUR
	1.3	Begleitung zwischen Schule und Schwimmhalle/Sporthalle (die Schüler werden im Schulbus befördert)	1,20 EUR
	1.4	Begleitung zwischen Schule und Schwimmhalle/Sporthalle (die Schüler nutzen den ÖPNV oder laufen)	3,00 EUR
	1.5	Begleitung in Ausweichobjekte bei Auslagerung (die Schüler werden im Schulbus befördert)	1,20 EUR
	1.6	Betreuung von Schülern im Buszimmer	1,20 EUR
2.	bei S o 2.1	chulhelfern Eigenständige Betreuung einer Schulbibliothek	3,00 EUR
	2.2	Hilfe bei der Betreuung einer Schulbibliothek	1,20 EUR
	2.3	Hilfe bei der saisonalen Schulhausgestaltung	1,20 EUR
	2.4	Hilfe bei der Betreuung kleiner Schülergruppen in Unterrichtsfreien Zeiten (Sport und Spiel)	1,20 EUR
	2.5	Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Projekttagen, Schul- und Sportfesten	1,20 EUR
	2.6	Unterstützung der Verantwortlichen bei der Mittagessenversorgung	1,20 EUR
	2.7	Hilfe und Unterstützung bei der Schuljahresnach- und Vorbereitung	1,20 EUR
3. beim Koordinator			3.00 EUR

(2) Mit der unter Abs. 1 aufgeführten Aufwandsentschädigung sind alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Auslagen abgegolten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 30.09.2016

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 10 vom 18.10.2016

Siegfried Deinege Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.